Guten Tag,

hiermit legen wir Einspruch gegen den EStB 2022 ein. Die Besteuerung der Energiepreispauschale iHv. 300 € ist rechtswidrig:

1. Die Energiepreispauschale stellt keine Einkunftsart im Sinne des Steuerrechts dar, sondern eine staatliche Subvention. Vgl. Kanzler, in NWB Nr. 49 vom 9.12.22 und der FR 2022, 641.

2. Die Arbeitgeber zahlten die EPP lediglich aus, da keine andere Auszahlungsoption für den Staat bestand. Die Arbeitnehmer erhielten sie nicht als Gegenleistung für ihre Arbeitsleistung, sondern als staatliche Unterstützung. Gemäß der bisherigen Systematik des EStG liegt daher keine Einkunft vor.

3. Weiter führt dies zu einer Ungleichbehandlung zum steuerfreien Bezug der EPP iZm. pauschal versteuertem Arbeitslohn gem. § 40a EStG. Dies stellt einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung gemäß Art. 3 GG dar.

4. Ein weiterer Verstoß gegen Art. 3 GG liegt vor, da der Härteausgleich gemäß § 46 Abs. 3 EStG auf die Energiepreispauschale angewendet wird, wenn sie im Veranlagungsverfahren festgesetzt wird. Dies führt in unterschiedlichen Konstellationen mal zu einer Steuerpflicht und mal zu einer faktischen Steuerbefreiung des selben Lebenssachverhaltes je nachdem, ob die Auszahlung durch den Arbeitgeber oder das FA erfolgte.

Daher beantragen wir das Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung des Bundesfinanzhofs in dieser Frage. Obwohl derzeit keine Klagen vor dem Bundesverfassungsgericht oder einem obersten Bundesgericht vorliegen, ist ein Ruhen des Verfahrens gemäß § 363 Abs. 2 AO aufgrund eines laufenden Verfahrens beim FG Münster unter dem Az. 14 K 1425/23 E möglich.

Falls Sie dem Ruhen des Verfahrens nicht zustimmen, bitten wir Sie, den Aspekt der Verfassungswidrigkeit wegen eines Verstoßes gegen Art. 3 GG zu berücksichtigen. Die Verwaltung ist gemäß Art. 20 Abs. 3 GG an Recht und Gesetz gebunden, wobei Art. 3 GG als höherrangiges Recht Vorrang vor dem einfachgesetzlichen EStG hat und im Verwaltungshandeln Berücksichtigung finden sollte.